

Felder zu Wald macht oder einzeln verpachtet, kann z. B. das Inventarium fast ganz abschaffen, ohne deshalb ein schlechter Wirth zu sein. Ich fürchte daher allerdings, daß der Sachverständige sich in Verlegenheit befinden werde, wenn man ihn auffordert, sich hierüber bestimmt auszusprechen, und daß er mehr wie einmal große Mißgriffe begehen werde. Der zweite Grund, der mich bestimmte, der Mehrheit der Deputation mich zuzuwenden, ist der, daß ich allerdings glaube, es könnte noch immer ein Widerspruch der Gläubiger bei Veräußerung des Inventarii auf eine ebenfalls nicht zu billigende Weise Platz greifen. Was ich soeben über die verschiedene Bewirthschaftsweise gesagt habe, findet nämlich zum Theil auch Anwendung auf dieses Bedenken. Denn sollte man selbst auch nach der neuen Fassung der Regierung eine Beschränkung des Grundbesizers in Veräußerung des Inventars nur dann Platz greifen lassen wollen, wenn Gefährdung der Gläubiger nachgewiesen wird, so ist dies immer auch ein unbestimmter Begriff, und ich fürchte, daß, wie oben der Sachverständige, so auch hier ein Gläubiger leicht in dem Irrwahne sich befinden wird, er sei gefährdet, wenn der Grundbesitzer eine solche Veränderung mit seinem Wirthschaftsplane vornimmt. Nun weiß ich wohl, daß wohl die Behörden zuletzt dem Grundbesitzer Recht geben und die Gläubiger mit ihren Widersprüchen zurückweisen würden; allein es wird immer das Bedenken bleiben, daß Streitigkeiten entstehen, und diese wünsche ich vor Allem vermieden zu sehen. Nach diesen Bemerkungen komme ich noch mit wenigen Worten auf das zurück, was vorzüglich gegen das Gutachten der Majorität der Deputation vom Grafen Hohenthal und dem Herrn Staatsminister herausgehoben worden ist. Graf Hohenthal meinte, daß ein Gläubiger sich leichter dazu hergeben würde, Geld auf ein Grundstück zu leihen, wenn er wahrnimmt, daß bedeutende Fabrikunternehmungen die Nutzungen des Guts erhöhen, und verweist namentlich auf Brauereien und Brennereien. Er folgert hieraus einen vermehrten Credit. Könnte ich nun auch zugeben, daß Gläubiger ihre Capitalien auf ein solches Gut vorzugsweise leihen werden, obschon eine solche erhöhte Nutzung durch Fabrikzweige etwas sehr Schwankendes und Ungewisses bleibt, so finde ich noch keineswegs darin eine Verbesserung des Credits im Allgemeinen, im Gegentheil eher eine Verminderung; denn was der Schuldner vielleicht an Credit gewinnt bei den hypothekarischen Gläubigern, ebenso viel und mehr noch verliert er bei den chirographarischen. Ich finde darin, sage ich, selbst eine Verschlechterung; denn besser gestellt ist offenbar derjenige, welcher Capitale aufnehmen kann auf bloße Handschrift, als der, welcher der Bestellung von Hypotheken bedarf. Ferner bemerkte der Herr Staatsminister, wenn man das Inventarium nicht mit unter der Hypothek begreife, so werde es dahin kommen, daß der chirographarische Gläubiger auf eine Vorwegversteigerung des Inventarii antrage, und die Folge davon sein, daß allerdings das Gut nur in einem nackten Zustande zur Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger zurückbliebe. Diese Besorgniß kann ich jedoch nicht für begründet annehmen; es handelt sich von der Einführung eines Andern, als bisher schon gegolten hat, und ich

entfinne mich nicht, daß solche Vorwegversteigerungen bisher vorgekommen wären und Nachtheile herbeigeführt hätten. Man verwies ferner auf den Creditverein, und stellte die Behauptung auf, daß der Creditverein kaum irgend jemals Sequestration verhängen könne, wenn nicht das Inventarium zugleich mit als ihm verhaftet angesehen werde. Auch in dieser Beziehung steht aber, sollte ich meinen, der Mehrheit der Deputation die gegenwärtige Erfahrung zur Seite. Ich kann nicht zugeben, daß jetzt deswegen die Sequestrationen minder erfolglos gewesen seien, weil die Hypothek das Inventarium nicht mit umfaßt hat. Ein Mehres, als jetzt schon Rechts, verlangt aber weder der Creditverein, noch bedarf er es. Dann mache ich auch darauf aufmerksam, daß, wenn man dem Creditvereine dieses Vorrecht auf den Grund der neuern Gesetzgebung zugestehen wollte, man dahin wohl gar gelangen könnte, daß von der Theilnahme an den Wohlthaten desselben Lehngüter sowohl, als vielleicht selbst Holzgüter, wie zum Theil die gebirgischen Güter sind, ausgeschlossen blieben; denn was die Verschiedenheit der Lehngüter und der Allodialgüter, sowie die hieraus entspringenden Nachtheile für die erstern anbelangt, so ist darauf bereits aufmerksam gemacht worden. Lieber aber kein Creditverein, als ein Creditverein, der einen Unterschied bei seinen Darlehnungen in Bezug auf die einzelnen Gegenden des Landes und auf den Umstand, ob das verpfändete Gut ein Lehngut oder ein Allodialgut ist, zu machen sich versucht sähe; denn darin würde ich eine große Ungleichheit erkennen. Wenn nun also die zeitherigen Erfahrungen nicht gegen die bisherige Einrichtung sprechen, so sollte ich meinen, wäre es mindestens gewagt, an ein neues Recht zu gehen, und so kann ich nur aus vollkommener Ueberzeugung gegen die Annahme des Gesetzentwurfs in dem betreffenden Punkte stimmen.

Staatsminister v. Könnert: Der Herr Vicepräsident hob vornehmlich zwei Gründe hervor, warum er gegen den Gesetzentwurf stimme. Den ersten entnahm er aus dem Schwankenden des Begriffs, indem man sich auf Sachverständige verlassen müßte, und hier sehr verschiedene Ansichten obwalten könnten. Dagegen habe ich zu bemerken, daß diese Schwierigkeiten jetzt schon bestehen. Nach §. 53 des Gesetzes über Hülfsvollstreckung von 1838 sollen bei Abpfändung von Mobilien die Inventarien nicht mit abgepfändet werden. Wenn eine Hülfsvollstreckung in Schiff, Vieh und Geschirr und in den Vorräthen geschehen soll, so ist sie nur auf die Gegenstände zu beschränken, welche zur Bewirthschaftung des Gutes entbehrt werden können. Es geht aber auch die verehrte Deputation selbst von der Ansicht aus, daß das nöthige Inventarium nicht von dem Gute getrennt werden, sondern daß es mit subhastirt werden soll. Also würde man nach den Ansichten der Deputation ganz dieselben Schwierigkeiten finden. Im Uebrigen halte ich die Schwierigkeiten nicht für so groß; natürlich muß man auf die Bewirthschaftsart sehen, wie sie gerade bei dem Gute stattfindet, und da wird man in der Regel Alles als Inventarium betrachten, was nicht zu einem besondern Zweck dient. Daß man z. B. das Vieh, das zur Mast aufgestellt ist, nicht als Inventarium betrachten wird,